

EU-Ministerrat: Public country-by-country-reporting befürwortet

Diese Woche hat der Rat für Wettbewerbsfähigkeit mit einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten die Einführung eines public country-by-country-reporting (CbC-R) befürwortet. Da die Minister bei einer Online-Videokonferenz keine formelle Abstimmung durchführen können, ist die Position des Rates noch nicht formell beschlossen, dies wird jedoch voraussichtlich in einer der nächsten Sitzungen nachgeholt.

Dies bedeutet den Beginn des sogenannten "Trilog"-Verfahrens, bei dem sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat in den kommenden Monaten zu einer harmonisierten Sicht auf den Gesetzgebungsvorschlag gelangen müssen.

Während der live im Internet übertragenen Debatte wurden von den Ministern die folgenden Positionen geäußert:

Dafür (16): Österreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Spanien.

Dagegen (8): Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Ungarn, Irland, Luxemburg, Malta und Schweden

Enthaltung (1): Deutschland

Keine Äußerung (2): Slowakei & Litauen

Die Mitgliedstaaten, die sich dagegen aussprachen, verwiesen mehrmals auf ihre Bedenken hinsichtlich der derzeit angewendeten Rechtsgrundlage. Während der Vorschlag als Änderung der Rechnungslegungsrichtlinie derzeit mit qualifizierter Mehrheit verhandelt wird, wollen diese Mitgliedstaaten das Vorhaben als Steuerrichtlinie dem Erfordernis der Einstimmigkeit unterwerfen. Slowenien, Lettland und Estland äußerten sich ebenfalls besorgt in Bezug auf die Rechtsgrundlage, beschlossen jedoch, die Akte im Geiste eines Kompromisses zu unterstützen. Sie haben jedoch hervorgehoben, dass dies keinen Präzedenzfall für die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit in Steuersachen darstellen sollte. Dänemark und die Niederlande haben ihre Unterstützung für eine vollständige disaggregierte Berichterstattung (sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU) zum Ausdruck gebracht, während Frankreich die Bedeutung der Schutzklausel hervorhob. Diese sieht vor, dass Informationen in den CbC-Reports für einen Zeitraum von sechs Jahren zurückgehalten werden können, wenn andernfalls sensible Geschäftsgeheimnisse preisgegeben würden.

Bundestag: Drittes Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen

Der Koalitionsausschuss hatte am 03.02.2021 beschlossen, unter anderem auch weitere steuerliche Corona-Hilfen auf den Weg zu bringen bzw. bestehende zu verlängern. Bereits am 26.02.2021 hat nun der Bundestag den von den Koalitionsfraktionen (CDU/CSU und SPD) ins Gesetzgebungsverfahren eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur

Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) in der Fassung der [Beschlussempfehlung](#) seines Finanzausschusses beschlossen.

Zur weiteren Bekämpfung der Corona-Folgen und Stärkung der Binnennachfrage werden folgende steuerliche Maßnahmen umgesetzt:

- Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 nochmals erweitert und auf 10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben. Die Höchstbetragsgrenzen in §§ 110, 111 EStG für die pauschale Berücksichtigung des Verlustrücktrags aus 2020 bereits in 2019 werden entsprechend angehoben (vgl. TAX WEEKLY # 6/2021).
- Die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 % für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken wird über den 30.06.2021 hinaus befristet bis zum 31.12.2022 verlängert.
- Für jedes im Jahr 2021 kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 150 Euro gewährt.

Über den ursprünglichen Gesetzentwurf hinaus hat der Bundestag die Regelung zum vorläufigen Verlustrücktrag ausgeweitet (§ 111 Abs. 9 EStG n.F.). So wird auch die Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags aus 2021 bei der Steuerfestsetzung für 2020 möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die Vorauszahlungen für 2021 auf null Euro herabgesetzt wurden. Damit bekommen u.a. auch diejenigen Steuerpflichtigen, bei denen der Corona-Verlust, insbesondere bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren, erst in den Veranlagungszeitraum 2021 fällt, Zugang zum beschleunigten vorläufigen Verlustrücktrag (vgl. unsere diesbezügliche Kritik im TAX WEEKLY # 6/2021).

BMF: Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung

Im Nachgang des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 19.01.2021 hat die Finanzverwaltung nun das angekündigte [BMF-Schreiben vom 26.02.2021](#) zur „Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung“ veröffentlicht. Konkret kann danach für die in Rz. 3 ff. des BMF-Schreibens aufgeführten materiellen Wirtschaftsgüter „Computerhardware“ sowie die in Rz. 5 näher bezeichneten immateriellen Wirtschaftsgüter „Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung“ eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden. Dies ist nun bewusst als Wahlrecht formuliert worden, insbesondere um ggf. mögliche Unterschiede zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz vermeiden zu können. Auch hinsichtlich der Frage der Zurechnung von Leasinggegenständen hätte eine zwingende Regelung erhebliche Folgen haben können.

Der Begriff „Computerhardware“ umfasst Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte (Small-Scale-Server), externe Netzteile

sowie Peripheriegeräte. Der Begriff „Software“ im Sinne dieses Schreibens erfasst die Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung. Dazu gehören auch die nicht technisch physikalischen Anwendungsprogramme eines Systems zur Datenverarbeitung, sowie neben Standardanwendungen auch auf den individuellen Nutzer abgestimmte Anwendungen wie ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung.

Damit können die Anschaffungs- und Herstellungskosten für diese Wirtschaftsgüter im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 EStG) oder Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG) abgezogen werden.

Das BMF-Schreiben findet erstmals Anwendung in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden. In dieser Gewinnermittlung können Restbuchwerte von entsprechenden Wirtschaftsgütern, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde, vollständig abgeschrieben werden.

Bay. LfSt: Fristverlängerung für den VZ 2019 wirkt sich nicht auf die Frist für die Mitteilung nach § 138 Abs. 5 AO aus

Die Mitteilungen nach § 138 Abs. 2 AO sind zusammen mit der ESt- oder KSt-Erklärung für den Besteuerungszeitraum, in dem der mitzuteilende Sachverhalt verwirklicht wurde, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 14 Monaten nach Ablauf dieses Besteuerungszeitraums nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen zu erstatten. Bis zur Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Abgabe der Mitteilungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle, hat die Mitteilung weiterhin nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (BZSt 2) zu erfolgen. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat klargestellt, dass die Frist für die Abgabe der Mitteilungen nach § 138 Abs. 5 Satz 1 AO als gesetzliche Frist nicht verlängerbar ist. Die am 19.02.2021 in Kraft getretene allgemeine Fristverlängerung zur Abgabe von Steuererklärungen 2019 in beratenen Fällen (Art. 97 § 36 EGAO) ist daher nicht auf § 138 Abs. 5 Satz 1 AO übertragbar. Die „Sonderfristverlängerung“ gilt ausschließlich für die benannten Erklärungsfristen.

Dementsprechend muss die Einhaltung der Frist des § 138 Abs. 5 Satz 1 AO unabhängig von der Steuererklärung für 2019 erfolgen, wenn diese nicht bis zum 28.02.2021 beim Finanzamt eingereicht wird bzw. wurde.

BFH: Gewerbesteuerlicher Fehlbeträge bei Abspaltung

Der BFH hatte im Urteil vom 12.11.2020 ([IV R 29/18](#)) darüber zu entscheiden, ob es zum Untergang von vortragsfähigen Gewerbeverlusten einer Mitunternehmerschaft kommt, wenn infolge einer Abspaltung eine Kapitalgesellschaft als Mitunternehmerin aus einer Mitunternehmerschaft ausscheidet.

Im Streitfall waren an der Klägerin, einer GmbH & Co. KG, als alleinige Kommanditistin zunächst die A-GmbH und als Komplementärin die B-GmbH beteiligt. Im Streitjahr 2014 spaltete die A-GmbH gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG einen Teil ihres Vermögens mit Wirkung zum 02.01.2014 ab und übertrug ihn gegen Gewährung neuer Gesellschaftsanteile auf die C-GmbH. Alleingesellschafterin beider Gesellschaften war die D mit Sitz in Schweden. Zu den übertragenen Vermögenswerten gehörten u.a. der Kommanditanteil an der Klägerin und die Geschäftsanteile an der Komplementär-GmbH. Der Betrieb der Klägerin wurde unverändert fortgeführt.

Für das Jahr 2014 setzte das Finanzamt für die Klägerin einen positiven Gewerbebeitrag fest. Die Feststellung eines vortragsfähigen Fehlbetrags auf den 31.12.2014 lehnte es mit der Begründung ab, dass der nicht verbrauchte vortragsfähige Gewerbeverlust in vollem Umfang auf einen ausgeschiedenen Gesellschafter, die A-GmbH, entfalle und deshalb untergegangen sei. Einspruch und Klage beim Finanzgericht hatten keinen Erfolg.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz in der Revision bestätigt. Zu Recht habe das Finanzgericht entschieden, dass für die Klägerin zum 31.12.2014 kein vortragsfähiger Fehlbetrag (Gewerbeverlust) mehr festzustellen sei.

Die Inanspruchnahme des Verlustabzugs nach § 10a GewStG setze neben Unternehmensidentität auch Unternehmeridentität voraus. Letzteres bedeute, dass der Steuerpflichtige, der den Verlustabzug in Anspruch nehme, den Gewerbeverlust zuvor in eigener Person erlitten haben müsse. Bei einer Personengesellschaft seien die Gesellschafter, die unternehmerisches Risiko tragen würden und unternehmerische Initiative ausüben könnten, die (Mit-)Unternehmer des Betriebs, welche auch gewerbesteuerrechtlich Träger des Verlustabzugs seien. Dementsprechend gehe beim Ausscheiden von Gesellschaftern aus einer Personengesellschaft der Verlustabzug gemäß § 10a GewStG verloren, soweit er anteilig auf die ausgeschiedenen Gesellschafter entfalle.

Daran würde auch der Umstand nichts ändern, dass der Kommanditanteil an der Klägerin im Wege einer Abspaltung von der A-GmbH auf die C-GmbH übertragen worden sei. Eine Berufung auf die Regelung des § 19 UmwStG, welcher unter bestimmten Bedingungen einen gewerbesteuerlichen Verlustabzug sichere, sei nicht möglich. Denn deren Anwendungsbereich sei auf vortragsfähige Fehlbeträge der übertragenden Körperschaft beschränkt, so dass für den Fehlbetrag einer Mitunternehmerschaft, an der die übertragende Körperschaft beteiligt sei, § 19 UmwStG nicht einschlägig sein könne.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ergebe sich ein festzustellender vortragsfähiger Fehlbetrag auch nicht aus § 10a Satz 10 GewStG i.V.m. § 8c Abs. 1 Satz 5 KStG oder aus einer analogen Anwendung des § 8c Abs. 1 Satz 5 KStG auf die Übertragung von Kommanditeilen. Aus der Entstehungsgeschichte des § 10a Satz 10 Hs. 1 GewStG ergebe sich, dass durch den Verweis auf § 8 Abs. 4 KStG a.F. bzw. § 8c KStG bezweckt worden sei, in gleicher Weise den Verlustabzug wie bei der Körperschaftsteuer auch bei der Gewerbebesteuer einzuschränken. Eine Anwendung auch auf gewerbesteuerliche Fehlbeträge von Mitunternehmerschaften sei vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt gewesen.

Ausgeschlossen sei auch eine analoge Anwendung der sog. Konzernklausel des § 8c Abs. 1 Satz 5 KStG auf Mitunternehmenschaften. Die von der Klägerin mutmaßlich vertretene Auffassung, wonach der Gesetzgeber mit § 8c KStG auch für Körperschaften eine transparente Betrachtung eingeführt habe, weshalb die in § 8c Abs. 1 Satz 5 KStG vorgesehene (Rück-)Ausnahme von einer solchen transparenten Betrachtungsweise aus Gleichheitsgründen auch auf Personengesellschaften anzuwenden sei, könne vom erkennenden Senat nicht geteilt werden. Schließlich ergebe sich auch aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG keine Verpflichtung, die demnach allein für Körperschaften geltende Regelung des § 8c Abs. 1 Satz 5 KStG auf die Übertragung von Anteilen an einer Mitunternehmenschaft entsprechend anzuwenden. Der Gleichheitssatz gebiete angesichts der bestehenden Unterschiede zwischen Körperschaften und Mitunternehmenschaften keine rechtsformunabhängige Besteuerung.

BFH: Vorsteuerberichtigung bei Erfolglosigkeit

In seinem Urteil vom 27.10.2020 ([V R 20/20](#)) hat der BFH zur Frage der Berichtigung des Vorsteuerabzugs gem. § 15a UStG Stellung genommen, wenn ein Unternehmer Gebäudeteile, mangels Rentabilität, ohne weitere Verwendungsabsicht leer stehen lässt.

Die Klägerin errichtete im Jahr 2003 in einem Anbau an ein von ihr – vorsteuer-schädlich – betriebenes Alten- und Pflegeheim eine Cafeteria. Die Cafeteria war sowohl für Besucher als auch für die Heimbewohner zugänglich, wobei die Klägerin und das Finanzamt davon ausgingen, dass es zu einer steuerfreien Nutzung der Cafeteria durch die Heimbewohner zu 10 % gekommen sei. In den Streitjahren 2009 bis 2012 wurden in der Cafeteria keine Warenumsätze mehr ausgeführt und im Februar 2013 erfolgte eine Gewerbeabmeldung durch die Klägerin; der Betrieb der Kantine sei eine Fehlinvestition, welche sich wirtschaftliche nicht rentiere.

Sowohl das Finanzamt als auch im weiteren Fortgang das Finanzgericht gingen davon aus, dass sich die Verwendungsabsichten der Klägerin geändert hätten, da die Absicht zur Nutzung für steuerpflichtige Bewirtungsumsätze ab dem Jahr 2009 entfallen sei; folglich wäre eine Berichtigung der Vorsteuerbeträge aus der Errichtung der Cafeteria nach § 15a UStG vorzunehmen, denn die Cafeteria habe nicht gänzlich leer gestanden, sondern sei zu 100 % für umsatzsteuerbefreite Umsätze an die Heimbewohner genutzt worden. Dieses Sachverhaltsverständnis bildete auch die Grundlage für die vom BFH im Zuge der Revision eingeholten Vorabentscheidung des EuGH ([V R 61/17](#) bzw. [C-374/19](#)). Die Klägerin trug im Revisionsverfahren vor, dass aufgrund der Schließung der Cafeteria auch der Fortbestand der Nutzungsmöglichkeit durch die Altenheimbewohner nicht mehr gegeben war.

Der BFH sah die Revision als begründet an. Aufgrund der damit verbundenen Zurückverweisung wird sich das Finanzgericht mit den u.a. vom EuGH aufgestellten Abgrenzungskriterien zur tatsächlichen Verwendung auseinandersetzen müssen:

Gem. § 15a UStG ist eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs vorzunehmen, wenn sich bei einem Wirtschaftsgut, das nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet wird, innerhalb von 5 bzw. 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse ändern. Nach der Auffassung von EuGH und BFH wäre eine Berichtigung des ursprünglichen Vorsteuerabzugs erforderlich, wenn die Klägerin jegliche umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit in der Cafeteria eingestellt und lediglich die steuerbefreiten Umsätze in diesen Räumlichkeiten fortgeführt hätte: In diesem Fall würden die Räume ausschließlich für steuerbefreite Umsätze genutzt werden und ein unmittelbarer Zusammenhang, mit den zu einem früheren Zeitpunkt erbrachten steuerpflichtigen Umsätze, würde wegfallen. Hiervon zu unterscheiden sei aber der Fall, in dem nicht lediglich der steuerpflichtige Nutzungsanteil entfällt, sondern eine Nutzung der Räume nicht mehr erfolgt und diese leer stehen. Nach Auffassung des BFH solle der bloße Leerstand, ohne Vorliegen einer Verwendungsabsicht im Übrigen, nicht die Annahme rechtfertigen, dass die Räume nunmehr ausschließlich für steuerfreie Umsätze genutzt werden. Folglich läge dann auch keine Änderung der Verhältnisse vor und eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs gem. § 15a UStG wäre nicht geboten.

Es wird sich weisen, wie die Finanzverwaltung auf die Entscheidung des BFH reagiert: Der Ausschluss einer Vorsteuerkorrektur in Fällen des Leerstands bei gänzlichem Fehlen einer Verwendungsabsicht könnte dem Verständnis der Finanzverwaltung entgegenstehen, da diese bei Grundstücken und Gebäuden in Fällen des Leerstands gerade auf die Verwendungsabsicht des Steuerpflichtigen abstellt, vgl. Abschn. 15a.2 Abs. 8 UStAE.

8

26.02.2021

Alle am 25.02.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
V R 5/20	10.12.2020	Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Zweckbetriebe von Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen
III R 49/18	12.11.2020	Kindergeldrechtliche Berücksichtigung eines Kindes, das wegen einer Erkrankung keine Berufsausbildung beginnen kann
IV R 29/18	12.11.2020	Wegfall gewerbsteuerlicher Fehlbeträge bei Abspaltung
IX R 32/19	10.11.2020	Zur Frage des Rückflusses von Werbungskosten bei einvernehmlicher Beilegung des Rechtsstreits um die Haftung eines Kreditinstituts im Zusammenhang mit der Vermittlung von sog. Schrottimmobilien
IX R 34/18	10.11.2020	Nachsteuer i.S. des § 34a Abs. 4 Satz 2 EStG als Bestandteil der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag
VIII R 19/18	27.10.2020	Zur Aufteilung der Einkommensteuerschuld des Insolvenzschuldners bei vom Insolvenzverwalter beantragter Zusammenveranlagung und zur Berücksichtigung des Altersentlastungsbetrages
V R 20/20 (V R 61/17)	27.10.2020	Vorsteuerberichtigung bei Erfolglosigkeit
I R 12/17	30.09.2020	Feststellung des Einlagekontos für BgA - sachlich-abstrakte Betrachtung
VIII R 14/17	29.09.2020	Aufrechnung eines Rechtsanwalts mit Honoraransprüchen gegen den Anspruch des Mandanten auf Herausgabe von Fremdgeld in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung
VIII R 10/17	29.09.2020	Zum Begriff der erzieherischen Tätigkeit i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG
III R 2/19	09.09.2020	Bindungswirkung eines Ablehnungsbescheids
III R 1/18	30.07.2020	Investitionszulagenrechtliche Zugehörigkeits- und Verbleibensvoraussetzungen bei Verkauf einer Betriebsstätte

Alle am 25.02.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VIII B 5/20	15.12.2020	Darlegung von Zulassungsgründen in einer Beschwerde gegen ein FG-Urteil, in dem festgestellt wird, dass ein Gerichtsbescheid als Urteil wirkt

8

26.02.2021

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV B 27/20	14.12.2020	Zerlegung des Gewerbesteuerermessbetrags bei einem Solarpark
XI B 26/20	28.10.2020	Rechtsmissbräuchliches Ablehnungsgesuch
III R 15/20	09.09.2020	Kindergeldanspruch bei krankheitsbedingter Unterbrechung eines Freiwilligen-dienstes

Alle bis zum 26.02.2021 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV C 3 - S 2190/21/10002 :013	26.02.2021	Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Dr. Klaus Dumser
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-101
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Ingo Soßna
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Ulrike Schellert
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)

Dr. Mark Eger
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.